

Das bedeutet, daß das Vorliegen von tätiger Reue an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

- a) Der Versuch muß zwar beendet, der tatbestandsmäßige Erfolg darf aber noch nicht eingetreten sein.

Beim Betrug beispielsweise ist tätige Reue möglich, wenn die Täuschungshandlung zwar abgeschlossen, aber die Vermögensschädigung noch nicht eingetreten ist.

Tätige Reue ist nicht möglich, wenn der Täter nach beendetem Versuch sich zwar aktiv um die Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolges bemüht, ihn aber nicht abwenden kann. Ein solches Bemühen des Täters ist jedoch bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

So lehnte das Oberste Gericht tätige Reue in folgendem Fall ab: Der Täter hatte sich unter dem Eindruck eines Ehekonfliktes entschlossen, sein Kind zu töten, und führte einen Schwelbrand herbei. Danach wollte er das Kind retten. Als er in die Wohnung trat, brach er unter der starken Raucheinwirkung zusammen. Der Täter konnte gerettet werden. Das Kind ist an einer Rauchgasvergiftung verstorben.<sup>189</sup>

- b) Der Täter muß den Erfolg *durch eigene Tätigkeit abgewendet* haben.

Der durch betrügerische Angaben Getäuschte wird vom Täter aufgeklärt, ehe dieser die Vermögensverfügung vorgenommen hat.

Eine eigene erfolgabendende Tätigkeit ist auch dann gegeben, wenn sich der Täter zur Abwendung des Erfolges der Hilfe anderer Personen bedient hat. Diese Personen müssen jedoch tätig geworden sein, weil sie der Täter dazu aufgefordert hat.

So bejahte das Oberste Gericht in folgendem Fall tätige Reue: Der Täter hatte in einem Ehestreit seiner Ehefrau mit Tötungsvorsatz mehrere Messerstiche versetzt. Danach bat er Nachbarn, einen Arzt zu holen. Seine Ehefrau konnte durch die erbetene ärztliche Hilfe gerettet werden.<sup>190</sup>

Blieb der tatbestandsmäßige Erfolg, unabhängig von dem auf seine Abwendung gerichteten Bemühen des Täters, aus anderen Gründen aus, liegt dennoch tätige Reue vor, wenn dieses Bemühen objektiv zur Erfolgsabwendung, geeignet war.<sup>191</sup>

A. verabreicht dem B. mit Mordvorsatz eine vermeintlich vergiftete Speise. Danach holt er einen Arzt, der die bei Vergiftungen erforderlichen Maßnahmen durchführt.

- c) Der Täter muß den tatbestandsmäßigen Erfolg *freiwillig* abgewendet haben. Hier gelten die gleichen Kriterien wie für den Rücktritt vom Versuch.

189 Vgl. „OG-Urteil vom 25.8.1967“, Neue Justiz, 3/1968, S. 89ff.

190 Vgl. „OG-Urteil vom 9.10.1964“, Neue Justiz, 19/1965, S. 616f.

191 Ein „ernsthafte Bemühen“ des Täters genügt nicht, weil es zu sehr allein auf die subjektive Seite abstellt (vgl. S.Wittenbeck, „Probleme der Vorbereitung...“, a.a.O., S.372); „OG-Urteil vom 9.6.1971“, Neue Justiz, 21/1971, S. 651f.